

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Taylan Kurt und Jian Omar (GRÜNE)

vom 8. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. April 2025)

zum Thema:

**Unregelmäßigkeiten im Besetzungsverfahren für LAF-Präsidentschaft:
Fragen zu abgebrochenem Verfahren, Qualifikationskriterien und rechtlichen
Bedenken**

und **Antwort** vom 23. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2025)

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt und Herrn Abgeordneten Jian Omar (Grüne)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 297
vom 08. April 2025

über Unregelmäßigkeiten im Besetzungsverfahren für LAF-Präsidentschaft: Fragen zu
abgebrochenem Verfahren, Qualifikationskriterien und rechtlichen Bedenken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass für eine Stellenbesetzung mit der Besoldungsgruppe B4 ein Masterabschluss erforderlich ist?

Zu 1.: Dies trifft für beamtete Dienstkräfte zu, die sich aus der entsprechenden Laufbahn heraus bewerben. (Tarif-)Beschäftigte können sich außertariflich mit gleichwertigen Fähigkeiten, Kenntnissen und einschlägigen Berufserfahrungen bewerben, sofern dies im jeweiligen Anforderungsprofil zugelassen und in der Stellenausschreibung veröffentlicht ist.

a) Wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage von Staatssekretär Bozkurt in der Integrationsausschusssitzung vom 03.04.2025 zu verstehen, er „interessiere sich nicht für Abschlüsse“, als er auf die Nachfrage zum Stellenbesetzungsverfahren in der Aktuellen Viertelstunde reagierte?

Zu 1a.: Herr Staatssekretär Bozkurt hat in der Sitzung des Ausschusses für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung am 03.04.2025 in der Aktuellen Viertelstunde Fragen zum Stellenbesetzungsverfahren beantwortet. Die in der Fragestellung zitierte Aussage wurde aus dem Zusammenhang gerissen. Herr Staatssekretär Bozkurt hat einen Inhalt aus einer Mail von ihm an die Beschäftigten des LAF wiedergegeben, wo er seine Wertschätzung gegenüber allen Beschäftigten im LAF, insbesondere gegenüber den vielen Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern zum Ausdruck gebracht hat.

2. Nach welchen Kriterien wurde das Auswahlverfahren für die Stelle der LAF-Präsidentin bzw. des LAF-Präsidenten festgelegt, von wem und zu welchem Zeitpunkt?

Zu 2.: Die Auswahlkriterien zum Auswahlverfahren in Gestalt eines Anforderungsprofils wurden im März 2024 in enger Abstimmung zwischen dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) erstellt. Seitens des LAF waren die Beschäftigtenvertretungen (Frauenvertretung, Personalrat und Schwerbehindertenvertretung) und die Abteilung Zentraler Service beteiligt. Aus der Senatsverwaltung waren die Fachaufsicht über das LAF und die Hausleitung eingebunden.

a) Inwiefern gab es Anweisungen der Hausleitung an die für das Bewerbungsverfahren zuständigen Stellen, das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien zu ändern?

Zu 2a.: Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens zur Erstellung des Anforderungsprofils, wurde dieses von Herrn Staatssekretär Bozkurt in Bezug auf die weiteren Anforderungen für beide Berufsgruppen ergänzt. Die Ergänzungen betrafen eine sprachliche Präzisierung hinsichtlich der Leitung größerer Personalkörper. Zudem wurde der Satz ergänzt, „Erfahrungen im Bereich des Krisenmanagements sind von Vorteil“.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) das Stellenbesetzungsverfahren für die Position der LAF-Präsidentin bzw. des LAF-Präsidenten abgebrochen?

11. Inwieweit wurden bei diesem Verfahren die Grundsätze der Bestenauslese gemäß Artikel 33 des Grundgesetzes berücksichtigt oder nicht beachtet?

13. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das Auswahlverfahren durch die Senatsverwaltung abgebrochen?

a) Haben nicht berücksichtigte Bewerber*innen die Entscheidung zum Abbruch angefochten? Liegen Widersprüche oder Klagen vor?

b) Welche Kosten sind im Zusammenhang mit dem Verfahren bislang insgesamt entstanden?

Zu 3., 11., 13., 13 a und 13 b.: Der Dienstherr kann nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung ein Auswahlverfahren abbrechen, wenn er zu der Einschätzung gelangt, der konkrete Dienstposten solle mit dem ursprünglich festgelegten Zuschnitt nicht mehr besetzt werden. Diese Entscheidung unterfällt dem weiten Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz vorgelagerten Organisationsermessens des Dienstherrn. Der Grundsatz der Bestenauslese wird durch diese Entscheidung nicht verletzt.

Gegen die Entscheidung zum Abbruch des Verfahrens hat eine Person aus dem Kreis der Bewerbenden einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht Berlin gestellt.

Im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung und dem Auswahlverfahren sind bislang Kosten i.H.v. 9.345 EUR netto entstanden: Für die kostenpflichtige Veröffentlichung der

Stellenausschreibung im Jobportal Jobware: 595 EUR netto. Für die Vorbereitung, Durchführung, Moderation und Dokumentation von zwei Auswahltagen durch eine professionelle externe Begleitung: 8.750 EUR netto. Mithin ergeben sich insgesamt unmittelbare Kosten i.H.v. 9.345 € netto.

4. Ist es zutreffend, dass es im Rahmen dieses Stellenbesetzungsverfahrens mehrere Bewerbungen gab?

Zu 4.: Ja, das ist zutreffend.

5. Wer hat Herrn S. auf welcher Grundlage für das Auswahlverfahren zugelassen und anhand welcher Kriterien?

12. Wurden weitere Bewerber*innen ohne die notwendige Qualifikation zum Auswahlverfahren zugelassen?

Zu 5. und 12.: Die Entscheidung über die weitere Einbeziehung der Bewerbenden in das Auswahlverfahren wurde im Rahmen einer Vorauswahl von Staatssekretär Bozkurt getroffen. Es wurden dabei weitere Bewerbende in das weitere Auswahlverfahren einbezogen, bei denen – wie bei Herrn S. - nach einer noch durchzuführenden vertieften Prüfung die Erfüllung des Anforderungsprofils als möglich bewertet wurde. Dabei konnten insbesondere Bewerbungen von Frauen zusätzlich zum Auswahlverfahren zugelassen werden.

6. Liegt bei der betroffenen Stelle eine erfüllte Frauenförderquote gemäß dem Landesgleichstellungsgesetz vor?

a) Hat die für die Einhaltung des Landesgleichstellungsgesetzes zuständige Senatorin hierzu eine Prüfung der Rechtslage vorgenommen?

Zu 6. und 6 a: Bei der ausgeschriebenen Stelle handelt es sich um einen Einzeldienstposten. Frauen wurden explizit aufgefordert, sich zu bewerben. Eine Überprüfung hinsichtlich der Erfüllung der Gleichstellungsverpflichtung durch die für die Einhaltung des Landesgleichstellungsgesetzes zuständige Senatorin ist im Gesetz nicht vorgesehen.

7. Wurde bei der Abordnung von Herrn S. als kommissarischer Präsident des LAF beziehungsweise bei der Verlängerung dieser Abordnung der Personalrat beteiligt? Wenn nein, warum nicht?

8. Welche Einwände wurden seitens des Personalrats gegen die Abordnung von Herrn S. vorgebracht?

9. Wurde bei der Stellenbesetzung das gesetzlich vorgeschriebene Einigungsverfahren mit dem Personalrat durchgeführt?

Zu 7. bis 9.: Die Personalräte der Senatsverwaltung und des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten wurden sowohl bei der Abordnung als auch bei der Verlängerung der Abordnung entsprechend der jeweiligen Beteiligungstatbestände im Personalvertretungsgesetz beteiligt. Der Personalrat der Senatsverwaltung hat gegen die Verlängerung der Abordnung u.a. vorgebracht, dass der von der Dienststelle vorgesehene Abordnungszeitraum unzureichend sei. Ein Einigungsverfahren wurde nicht durchgeführt.

10. Ist geplant, die Ausschreibung im Rahmen eines neuen Stellenbesetzungsverfahrens für die Leitung des LAF zu verändern?

Zu 10.: Ja, eine Veränderung der Stellenausschreibung ist nach der Überarbeitung des Anforderungsprofils beabsichtigt.

14. Wie sieht der Zeitplan für die weitere Besetzung der Stelle aus und inwieweit sind alle beteiligten Beschäftigtenvertretungen in den Prozess eingebunden?

Zu 14.: Ein konkreter Zeitplan für die neue Stellenausschreibung kann derzeit nicht benannt werden, da der Vorgang zum Abbruch des Auswahlverfahrens noch nicht abgeschlossen ist. Die Beschäftigtenvertretungen des Landesamtes werden im Rahmen ihrer jeweiligen Beteiligungsrechte frühzeitig bei der neuen Stellenausschreibung beteiligt.

15. Auf welcher Rechtsgrundlage ist Herr S. weiterhin als kommissarischer Präsident des LAF abgeordnet?

Zu 15.: Die Abordnung endete mit Ablauf des 31.03.2025.

16. Warum wird die Position der kommissarischen LAF-Leitung nicht mit einer anderen qualifizierten Person aus dem höheren Dienst des Landes Berlin besetzt?

Zu 16.: Die Leitung des Landesamtes wird seit dem 01.04.2025 von dem Abteilungsleiter der Abteilung Registrierung und Leistung im Rahmen der bestehenden Vertretungsregelung wahrgenommen.

17. Inwieweit koordiniert die Senatsverwaltung ihr Handeln im Stellenbesetzungsverfahren mit dem Hauptpersonalrat? Falls dies nicht geschieht – warum nicht?

Zu 17.: Das Landesamt verfügt über handlungsfähige Beschäftigtenvertretungen, insoweit ergibt sich grundsätzlich keine formelle Beteiligungspflicht des Hauptpersonalrats. Unabhängig davon wurde der Hauptpersonalrat auf Nachfrage über den geplanten Abbruch des Auswahlverfahrens informiert.

Berlin, den 23. April 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung